

Kleine Anfrage 1845

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dauer der Asyl- und Aufenthaltsverfahren in Thüringen

Mit dem Zuwanderungsgesetz 2005 wurde das Amt des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten (Rechtsgrundlage § 6 Asylverfahrensgesetz [AsylVfG] alte Fassung) abgeschafft. Durch § 87b AsylVfG (neue Fassung) ist es geregelt, dass der Bundesbeauftragte in Verfahren, die vor dem 1. September 2004 anhängig geworden sind, auf der Grundlage des § 6 AsylVfG (alte Fassung) weiter tätig sein kann.

Die Betroffenen berichten über zu lange andauernde Asylverfahren, die sich teilweise über Jahre hinweg erstrecken können. Erst kürzlich hat ein Asylsuchender im Saale-Orla-Kreis durch einen Hungerstreik auf diese Problematik hingewiesen. Dabei handelt es sich um anerkannte Flüchtlinge nach Artikel 16 a Grundgesetz oder § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz, deren Anerkennung durch das Wirken des Bundesbeauftragten nicht rechtskräftig geworden ist und deren Verfahren noch anhängig sind. Damit werden ihnen wesentliche Integrationsleistungen (Zugang zu Sprachkursen, Arbeitsmarkt, Ausbildung und Studium etc.) für die gesamte Verfahrensdauer verweigert bzw. erheblich erschwert.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele laufende Asylverfahren sind in Thüringen bei den Verwaltungsgerichten und dem Thüringer Oberverwaltungsgericht anhängig, in denen der Bundesbeauftragte auf der Grundlage des § 87b AsylVfG verfahrensbeteiligt ist?
2. Welche Personen, deren Flüchtlingsanerkennung nicht rechtskräftig geworden sind, sind davon in Thüringen betroffen (nach Herkunftsland, Geschlecht und den Altersstufen 0-6 Jahren, 7-14 Jahren, 15-18 Jahren und über 18 Jahren aufschlüsseln)?
3. Seit wann sind diese Verfahren anhängig (bitte je nach Fall aufschlüsseln in Jahren nach: Beginn des Asylverfahrens, Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge [positiv/negativ], Entscheidung des Verwaltungsgerichtes [positiv/negativ], Zeitpunkt des Rechtsmitteleingangs beim Oberverwaltungsgericht/anderen höheren Gerichten [Entscheidung über die Zulässigkeit der Beschwerde - ja/nein])?

4. In wie vielen Fällen nach Frage 1 hat der Bundesbeauftragte die Rechtskräftigkeit einer Flüchtlingsanerkennung (durch Bundesamt oder Gerichte) nach dem 1. September 2004 verhindert?
5. Seit wann sind die Verfahren beim Oberverwaltungsgericht Thüringen anhängig und in welchem Entscheidungsstatus befinden sich die Verfahren (Entscheidung über die Zulässigkeit der Beschwerde - ja/nein)?
6. Welche Maßnahmen werden vorgeschlagen, um die Dauer der Asylanerkennungsverfahren in diesen Fällen im Freistaat von Seiten des Landes zu beschleunigen?
7. Wie bewertet die Landesregierung eine Bleiberechtsregelung, die bei lange andauernden Asylverfahren, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern ein individuelles Bleiberecht verschafft, so dass diese nicht mehr abgeschoben werden können, selbst wenn ihr Asylantrag abgelehnt wird?

Rothe-Beinlich